

TOP 28:

Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Drucksache: 605/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung dient der Anpassung nationaler Durchführungsvorschriften an geändertes EU-Recht sowie der Stärkung des Verbraucherschutzes im Hinblick auf den Einsatz von Antibiotika in der Tiermast.

Durch die Verordnungen (EU) Nr. 216/2014, 218/2014 und 219/2014 der Kommission wurde die amtliche Untersuchung von Schlachtschweinen und Schweinefleisch neu geregelt. Flankierend wurden weitere Folgeänderungen im Unionsrecht vorgenommen sowie umsetzungsbedürftiges Richtlinien-Recht in unmittelbar geltendes Unionsrecht überführt. Als Folge müssen nationale Durchführungsvorschriften angepasst werden. Im Rahmen der hierfür notwendigen Ordnungsänderungen sollen nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Ferner sollte, entsprechend den Ergebnissen einer EU-Inspektion in mehreren Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben, das Verbot, Fleisch in Schlachträumen zu zerlegen oder zu verarbeiten, im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Schlachthofbetreiber auf Grund unmittelbar geltenden EU-Rechts Schlachttiere nur dann zur Schlachtung annehmen, wenn sie bestimmte Informationen zur Lebensmittelkette vom Herkunftsbetrieb erhalten haben. Die von einem Schlachthofbetreiber einzuholenden Informationen zur Lebensmittelkette sind in Anhang II Abschnitt III Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geregelt. Diese Informationen umfassen unter anderem Angaben über die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimitteln.

§ 10 Absatz 1 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV) dient als nationale Durchführungsvorschrift zu Anhang II Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, indem die Grundlage für die Bewehrung von Verstößen gegen die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen zur Lebensmittelkette geschaffen wird. Anhang II Abschnitt III Nummer 4

Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ermöglicht die Verwendung einer Standarderklärung. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wurden mit § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 7 der Tier-LMHV die Mindestanforderungen an den Inhalt der Standarderklärung dahingehend konkretisiert, dass der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb eines zu schlachtenden Tieres verantwortlich ist, bescheinigt, dass im Zeitraum von sieben Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel bestanden.

Diese Standarderklärung gilt für alle in Anlage 7 aufgeführten Tierarten (Schwein, Rind, Pferd, Schaf, Ziege, Geflügel, Hasentiere, Farmwild), unabhängig von den individuellen Zuchtcharakteristika.

Studien aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen lenken die Aufmerksamkeit auf den Einsatz von Antibiotika in der Geflügelmast. Insbesondere bei Masthähnchen sind vor dem Hintergrund des kurzen Zeitraums bis zum Erreichen des Schlachtgewichts Antibiotika-Gaben über die gesamte Lebensdauer festgestellt worden. Mit dem Verabreichen von Antibiotika besteht nicht nur das Risiko einer Resistenzentwicklung bei Bakterien mit den bekannten negativen Folgen für den Menschen, sondern es ergeben sich daraus auch fleischhygienerechtlich relevante Hinweise darauf, ob mit pathologischen Veränderungen in bestimmten Organen gerechnet werden muss. Bei Masthähnchen ist daher die gesamte Mastperiode als sicherheitserheblicher Zeitraum im Sinne der geltenden Regelung über die Informationen zur Lebensmittelkette zu betrachten und die Festlegung der gesamten Aufzucht-dauer als Zeitraum, über den Antibiotika-Verabreichungen in den Informationen zur Lebensmittelkette dokumentiert werden müssen, erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Die erste Änderung sieht vor, die beim Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen für Lebensmittelunternehmer bestehende Verpflichtung, Rückstellproben von verzehrfertigen Lebensmitteln anzufertigen, aufzuheben. Begründet wird dies damit, dass die entsprechende Regelung für die Lebensmittelunternehmer mit erheblichem Aufwand verbunden ist, ohne dass in der Vergangenheit ein entsprechender Nutzen für die Belange des Verbraucherschutzes erkennbar gewesen wäre. Mit der zweiten Änderung soll klargestellt werden, dass bei Haus-schlachtungen auch die Methode der Trichinoskopie weiter Verwendung finden kann.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat die Annahme einer begleitenden Entschlie-
ßung.

Mit der Entschlie-ßung soll die Bundesregierung gebeten werden, die Informati-
onen zur Lebensmittelkette über Masthähnchen hinaus auch auf die Puten zu
erweitern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 605/1/15** ersichtlich.

